

Gemeinde Dettingen an der Erms

Landkreis Reutlingen

Bebauungsplan „Netzwerk Grüne Lunge“

Satzung über den Bebauungsplan: Planungsrechtliche Festsetzungen

2. Entwurf

Blau = geänderter Planteil

Proj.-Nr. 133016

Datum: 17.10.2019

Gemeinde Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert, Bürgermeister

Gefertigt:

Prof. Waltraud Pustal
Landschaftsarchitekten – Biologen – Stadtplaner
Hohe Str. 9/1, 72793 Pfullingen
Fon/Fax: (07121) 994216 / 9942171
www.pustal-online.de

A Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans (siehe separate Planzeichnung)

B Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. Nr. 16, S. 313)

Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG

Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG) in der Fassung vom 14.12.2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 809, 815)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), mehrfach geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 (GBl. S. 686)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), in Kraft getreten am 22.12.2013 bzw. 01.01.2014 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

1. Öffentliche Grünfläche

§ 9 (1) 15. BauGB

- 1.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind von Bebauung und baulichen Anlagen jeglicher Art freizuhalten und dienen der Zweckbestimmung „Sicherungen innerörtlicher Freiflächen und gesunder Wohnverhältnisse“.
- 1.2 Ferner gilt für „Grünfläche 10 Erms-Insel“ folgende Festsetzung:
Am östlichen Rand des Geltungsbereichs auf Flurstück 1878 ist ein „Einlaufbauwerk Druckrohrleitung für die Wasserkraftanlage T136“ zulässig. Sanierungsmaßnahmen im Bereich des bestehenden Bauwerks sind zulässig. Eine flächige Erweiterung des Bauwerks ist zu vermeiden. Eine Erweiterung des Bauwerks ist zulässig, soweit ein gesonderter naturschutz- und baurechtlicher Ausgleich erbracht wird.

2. Private Grünfläche

§ 9 (1) 15. BauGB

- 2.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen sind von Bebauung und baulichen Anlagen jeglicher Art freizuhalten und dienen der Zweckbestimmung „Sicherungen innerörtlicher Freiflächen und gesunder Wohnverhältnisse“.
Bestehende Geschirr- bzw. Gerätehütten, Schuppen, Gartenhäuser und Garagen, die zulässigerweise errichtet wurden, haben im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen Bestandsschutz.
- 2.2 Ferner gilt für „Grünfläche 09 Quartier nördlich Neuwiesengasse“ folgende Festsetzung:
Die bestehenden Wohngebäude auf den Flurstücken 588 und 582 sind zulässig. Bei Abriss der Wohngebäude ist eine Neuerrichtung im gleichen Maß und Volumen zulässig.
Die Baugrenze ist im zeichnerischen Planteil festgesetzt.

3. Verkehrsflächen

§ 9 (1) 11. BauGB

Die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen dienen der Zweckbestimmung „öffentlicher Fußgängerweg“ und sind als Fußgängerwege und Fußgängerbrücken über die Erms zu erhalten und unterhalten.

C Hinweise

1. Gewässerrandstreifen

§ 29 Wassergesetz Baden-Württemberg i. V. m. § 38 WHG

Für die Erms gilt innerörtlich der gesetzliche Gewässerrandstreifen gemäß § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg von 5 m.

In den Gewässerrandstreifen sind verboten:

1. der Umbruch von Grünland
2. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
3. die Errichtung von baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen.

In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

2. Artenschutz

§ 44 (1) 1 BNatSchG

- 2.1 Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gehölzrodungen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen sollen.
- 2.2 Zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist vor Abbruch von Gebäuden jeglicher Art eine Untersuchung auf Vorkommen von Fledermäusen und Nischenbrüter erforderlich.
- 2.3 Maßnahmen zum Naturschutz in Grünanlagen und Gärten wie das Anbringen von Nisthilfen für Fledermäuse und Wildbienen sowie eine insekten- und schmetterlingsfreundliche Bepflanzung werden empfohlen. Auf den „Städtebaulichen ökologischen Rahmenplan“ als Anlage zum Umweltbericht in der Begründung wird verwiesen.

3. Altlasten

§ 3 LBodSchAG

Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Verunreinigungen des Bodens bekannt. Sollten solche bei der weiteren Planung bekannt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde: Bodenschutz, Sanierung, Altlasten zu informieren.

4. Denkmalschutz

§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 20 DSchG

Sollten während Erdarbeiten und bei Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauer, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart oder die Gemeinde Dettingen an der Erms unverzüglich zu benachrichtigen. Funde und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen.